



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Mai 2022

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
230 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG S. 302	232 Regionalverband Ruhr Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz S. 305
231 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Stainless Tubes GmbH S. 303	233 Regionalverband Ruhr Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz S. 305
	234 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 306

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

230 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.02-0990938-0020-G16-0083/21

Düsseldorf, den 18. Mai 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG – Wesentliche Änderung des Prüfstandes für Verdichter mit Gasturbinenantrieb (Mega Test Center) am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 04.11.2021 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Prüfstandes für Verdichter mit Gasturbinenantrieb auf dem

Betriebsgelände Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 10.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Das Mega Test Center verfügt über zwei bestehende Prüfstände zur Prüfung von Gas- und Dampfturbinen. Die bisherige Genehmigung umfasst die Prüfung von Gasturbinen mit einer Leistung von 108 MW und 150 MW. Die maximale Feuerungswärmeleistung liegt bei 450 MW.

Zukünftig sollen andere Gasturbinentypen mit einer geringeren Kupplungsleistung von maximal 70 MW getestet werden. Die maximale Feuerungswärmeleistung wird bei 180 MW liegen. Die Tests können mit dem am Standort vorhandenen Equipment durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Type 1-Tests vorgesehen. Im Rahmen dieser Tests werden Verdichter mit Kohlenwasserstoffen in einem geschlossenen Kreislauf (closed loop) getestet. Hierbei wird das Testequipment aus Explosionschutzgründen mit einer mobilen Einhausung umgeben. Nach Abschluss eines Tests werden die Kohlenwasserstoffe aus dem Kreislauf über eine mobile Fackel zur ordnungsgemäßen Verbrennung der Testgase geführt.

Die Tests werden zeitlich begrenzt durchgeführt. Es wird von max. 6 Tests pro Jahr mit jeweils ca. 50 Betriebsstunden ausgegangen. Bei 6 Tests im Jahr ergeben sich somit 300 Betriebsstunden/Jahr. Es wird nur jeweils ein Prüfstand betrieben. Ein Parallelbetrieb der Prüfstände ist nicht möglich.

Als Brennstoff für den Gasturbinenbetrieb dient Erdgas.

Für den Fall, dass eine Gasturbine verwendet werden soll, die höhere Drücke benötigt, wird ein mobiler Verdichter (Booster) zur Erhöhung des Erdgasdrucks am Gebäude des Mega Test Centers angeschlossen.

Die Prüfungen der beantragten Gasturbinen werden innerhalb des bestehenden Gebäudes (Mega Test Center) durchgeführt. Die Installation der mobilen Einhausung erfolgt ebenfalls im Gebäude des Mega Test Centers. Weitere Aggregate, u.a. die mobile Fackel, werden außerhalb der Gebäude ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen aufgestellt. Es werden keine Fundamentarbeiten erforderlich.

Somit werden keine neuen, bisher unversiegelten Flächen und keine Flächen, die eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben, in Anspruch genommen.

Der Betrieb der Prüfstände für Gasturbinen und Verdichter ist zeitlich begrenzt auf ca. 3 % der Jahresstunden. Da zukünftig Gasturbinen mit einer geringeren Leistung als die ursprünglich geplanten getestet werden sollen, sind auch die Emissionsmassenströme z.T. deutlich geringer. Somit sind durch diese zeitlich begrenzten Emissionen keine

erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Aus dem gleichen Grund reduziert sich die Kühlwassermenge, die im Rahmen der bestehenden Erlaubnis in den Außenhafen eingeleitet wird.

Des Weiteren können erhebliche Auswirkungen z. B. durch die Emissionen von Schall, Licht und Erschütterungen, Geruchsemissionen sowie durch die Entsorgung von Abfällen und Abwasser auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Auch Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. weitere Schutzgebiete in der Umgebung sind aufgrund der Emissionsituation nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet sind durch die Änderung keine zusätzlichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.302

231 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Stainless Tubes GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.08-2

Düsseldorf, den 17. Mai 2022

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grundwasserentnahme zu betrieblichen Zwecken in Remscheid

Die

Salzgitter Mannesmann Stainless Tubes
Bahnstraße 61
42859 Remscheid

beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände Bahnstraße 61 in Remscheid, Gemarkung Remscheid Flur 226 Flurstück 97 Grundwasser aus einem Förderbrunnen bis zu einem Volumen an Wasser von insgesamt 71.000 m³/a zu entnehmen. Die beabsichtigte

Grundwasserentnahme dient betrieblichen Zwecken als Kühl- und Produktionswasser.

Für dieses Vorhaben hat die Salzgitter Mannesmann Stainless Tubes GmbH am 19. September 2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass eine besondere örtliche Gegebenheit in

Form von einem betroffenen Landschaftsschutzgebiet und eines Biotops vorliegt.

Die Prüfung in der zweiten Stufe ergab folgende Punkte:

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einer Brunnenanlage nahe des Falkenberger Bachs südöstlich des Remscheider Stadtteils Bliedinghausen und verursacht im Bereich der Landschaftsschutzgebiets LSG-4708-0002 eine lokale Absenkung. Die anstehende Geologie lässt keine konkrete Aussage zur Ausdehnung der zu erwartenden Absenkbereiche zu.

Der obere Quell-Lauf des Falkenberger Bachs liegt innerhalb des Einzugsbereich des Brunnens und ist als besonders geschütztes Biotop BT-4809-0008-2009 ausgewiesen. Im Bereich des Brunnens ist der Bach naturfremd befestigt.

Aus der Brunnenanlage wurde bereits einige Jahrzehnte, ohne negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter, Grundwasser entnommen. Die Wasserentnahme wurde bereits lange vor der Ausweisung des Biotops vorgenommen. Negative Auswirkungen durch die Entnahme auf die betroffenen Schutzgüter sind nicht bekannt. Der neue Antrag stellt in diesem Sinne eine Verlängerung der bestehenden Entnahmebedingungen, mit einer deutlich verminderten Entnahmemenge, angepasst an die Bedarfssituation des Antragstellers dar.

Laut den Antragsunterlagen sind keine Überschneidungen mit anderen Entnahmen im Absenkbereich des Brunnens ersichtlich.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Salzgitter Mannesmann Stainless Tubes GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Sebastian Schelleis

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**232 Regionalverband Ruhr Öffentliche
Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V.
m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der Verbandsversamm-
lung des Regionalverbandes Ruhr**

Frau Romina Eggert ist am 29.03.2022 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Sonja Leidemann als Nachfolgerin über die Reserveliste am 30.03.2022 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 19. April 2022



Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.305

**233 Regionalverband Ruhr Öffentliche
Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V.
m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der Verbandsversamm-
lung des Regionalverbandes Ruhr**

Frau Astrid Timmermann-Fechter ist am 12.04.2022 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Volker Mosblech als Nachfolger über die Reserveliste am 27.04.2022 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 5. Mai 2022



Karola Geiß-Netthöfel
-Wahlleiterin-
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.305

234 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel des Kreises Viersen ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Schulamt für den Kreis Viersen als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde, in der Mitte das Wappen von Nordrhein-Westfalen mit Umrandung, links und rechts daneben die Ziffer 1.

Viersen, den 03.05.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Klemt

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf